

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



*Wir gratulieren
allen Müttern
herzlich zu
ihrem
Ehrentag!*

Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde Schortewitz
Gemeinde
Tebbichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Görlau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Jahrgang 4
Mittwoch, den
30. April 2008
Nummer 9

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Die Schiedsstelle der VGem „Südliches Anhalt“ hat sich konstituiert und beginnt ihre Arbeit zum 01.05.2008!

Alles Gute für ihre 5-jährige ehrenamtliche Arbeit wünscht die Verwaltungsgemeinschaft unseren neuen Schiedspersonen

Herrn Detlef Zimmermann	als Vorsitzenden
Frau Katrin Kyritz	als 1. Stellvertreterin
Frau Martina Korsinek	als 2. Stellvertreterin



Frau Kyritz, Frau Korsinek, Herr Zimmermann

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle sind wie folgt festgelegt:
Ort: Versammlungsraum Zi. 122 der Dienststelle Weißandt-Görlau der VGem, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr
 Am 06.05. findet die 1. Sprechstunde der Schiedsstelle statt.
 Nachfragen bezüglich der Schiedsstelle werden auch weiterhin über die Tel.-Nr. 03 49 78/26 5- 10 der VGem „Südliches Anhalt“ entgegengenommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt informiert

Am Freitag, d. 02.05.2008 bleiben in Weißandt-Görlau, Gröbzig und Quellendorf die Verwaltungsstellen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ geschlossen.

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 06.05.2008, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Aufhebung des Beschlusses FRA/GR-14-06/2006 vom 19.10.2006 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 02.03.2008 in der Gemeinde Fraßdorf
10. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Fraßdorf für das Haushaltsjahr 2004
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Fraßdorf
12. Vorausleistungserhebung Straßenausbau Lindenstr./Etzdorfer Str.
13. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
14. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

17. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
18. Feststellung des Mitwirkungsverbot
19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
20. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistung zur 2. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Gemeinde Fraßdorf
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
23. Schließung der Sitzung

gez. Peine

Vorsitzender des Gemeinderates

der Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Glauzig

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 05.05.2008, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 02.03.2008 in der Gemeinde Glauzig
10. Beschluss der Vereinfachten Umlegung für das Gebiet „Teichstraße“ in Glauzig
11. Aufhebung des Beschlusses GlA/GR-20-07/2006 vom 23.10.2006 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
 13. Einwohnerfragestunde
 14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- B. Nichtöffentlicher Teil**
15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
 17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
 18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
 19. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
 20. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
 21. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
 22. Beratung und Beschlussfassung - Abschluss Pachtvertrag
 23. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
 24. Schließung der Sitzung

gez.: *Schöbe*

Vorsitzender des Gemeinderates Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig vom 07.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
Gla/GR-07-04/2008	Beschluss zum fortgeführten Haushaltskonsolidierungsprogramm zum Haushaltsplan 2008
Gla/GR-08-04/2008	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Gla/GR-09-04/2008	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 17.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-11-02/2008	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Gör/GR-12-02/2008	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Gör/GR-13-02/2008	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen

Gör/GR-14-02/2008	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag „Neubau Hobbyraum“ Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück 1007
Gör/GR-15-02/2008	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau
Gör/GR-16-02/2008	Personalangelegenheit
Gör/GR-17-02/2008	Personalangelegenheit
Gör/GR-18-02/2008	Personalangelegenheit

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohner/innen der Gemeinde Görzig, am **Donnerstag, dem 22.05.2008, 19:00 Uhr**, findet im soziokulturellen Zentrum Görzig, Radegaster Straße 1 in Görzig eine

Einwohnerversammlung zur Thematik: Mehrgenerationenhaus Görzig und Abwasser statt.

Es wird um rege Teilnahme an dieser Einwohnerversammlung gebeten.

gez. *Kniestedt*

Bürgermeister

Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 14.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
HIN/GR-03-03/2008	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9400 von 11.000,00 €
HIN/GR-04-03/2008	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9401 von 17.000,00 €
HIN/GR-05-03/2008	Vergabe von Planungsleistungen für den Gehweg Hauptstraße bis Brennereiweg und Hauptstraße 23 bis Neue Reihe und Hauptstraße zwischen Nr.58/61 mit Anbindung einer Bushaltestelle
HIN/GR-06-03/2008	Verkauf der Grundstücke Hinsdorf, Flur 2, Flurstücke 55/1, 55/2, 55/3, Hauptstraße 61 - 63

Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 10.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-05-02/2008	die Planungsleistungen für die Sanierung des Daches Dorfstraße Nr. 27
MAA-GR-06-02/2008	das fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2008

**In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf
am 21.04.2008 wurde folgender
Beschluss gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-07-03/2008	die Vergabe zur Lieferung eines TSF-W für die FFW Maasdorf

Gemeinde Meilendorf

**In der Sitzung des Gemeinderates
Meilendorf am 10.04.2008 wurden folgende
Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über...
MEI/GR-03-02/2008	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf
MEI/GR-04-02/2008	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Gemeinderates
MEI/GR-05-02/2008	Fällung von Tannen
MEI/GR-06-02/2008	Erhebung von Vorausleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der Gehwege und Fahrbahn in der Zehmigkauer Straße in Meilendorf OT Zehmigkau“
MEI/GR-07-02/2008	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Meilendorf
MEI/GR-08-02/2008	unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2002 für die Firma L & R Kommunikationstechnik GmbH

**2. Änderungssatzung
zur Satzung von einmaligen Straßenausbau-
beiträgen für die öffentlichen Verkehrsan-
lagen im Gebiet der Gemeinde Meilendorf**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf am 10.04.2008 die 2. Änderungssatzung erlassen.

§ 1

In der Überschrift der Satzung wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

§ 2

Im § 4 - Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung - Abs. 4 werden folgende Buchstaben eingefügt:

1. (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4g, h) genannten Hilfseinrichtungen

Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen
Parkflächen (unselbstständige)

Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen

Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün

2. (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4g, h) genannten Hilfseinrichtungen

Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen
Parkflächen (unselbstständige)

Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen

Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün

3. (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4g, h) genannten Hilfseinrichtungen

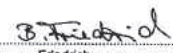
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen
Parkflächen (unselbstständige)

Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4f) genannten Hilfseinrichtungen

Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Meilendorf, d. 10.04.2008


Friedrich
Bürgermeisterin



Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 06.05.2008, 18:30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
16. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
17. Schließung der Sitzung

gez.: Graf

Vorsitzender

des Hauptausschusses der Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 31.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-12-03/2008	6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Radegast
Rad/SR-13-03/2008	Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 526, Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 181/3
Rad/SR-14-03/2008	Baumfällantrag

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Radegast

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 31.03.2008 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Radegast vom 10.04.2000 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
„Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: 'Stadt Radegast'.“



- Im § 8 Abs. 3 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.“
- Nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 wird Nr. 6 mit folgendem Text angefügt:
„6. Stundungen bis zu 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro sowie in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro und einer Höchstdauer von mehr als 12 Monaten.“
- Nach § 13 Abs. 3 wird Abs. 4 mit folgendem Text angefügt:
„(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den nachfolgend genannten Schaukästen durch Aushang:

1. Marktplatz 1 (Rathaus)
2. Sandberg 4 (Sportlerheim)

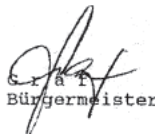
Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Radegast wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 11.04.2008 (AZ: 15 12 01/295) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.
Radegast, d. 15.04.2008


Bürgermeister



Gemeinde Reupzig

In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig am 17.04.2008 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
REU/GR-06-03/2008	Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

- (1) Die Gemeinde Reupzig legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die von den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Tauben Landgraben“ erhoben werden, um.
- (2) Die Gemeinde Reupzig ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied der Unterhaltungsverbände:
 1. „Westliche Fuhne/Ziethen“
 2. „Tauben Landgraben“

§ 2 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Umlage

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt wird.

(2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Reupzig je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband zu entrichten hat.

(3) Für das Jahr 2008 beträgt der Umlagesatz:

6,90 € je ha Fläche (Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethé“)

9,00 € je ha Fläche (Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Taubel Landgraben“)

Sofern sich die Höhe in den Folgejahren nicht ändert, gilt der Umlagesatz weiterhin fort.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).

(2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig und gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Der Bescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

Die Umlage ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Umlage erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel und jede Veränderung der Grundstücksgröße anzuzeigen.

(2) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 6 Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reupzig, den 17.04.2008


Bürgermeister



Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlau am 25.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-03-01/2008	die einmalige Straßenausbaubeitragsatzung
WEI/GR-09-03/2008	die Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

WEI/GR-10-03/2008 die Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 2 Baugesetzbuch zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen

WEI/GR-11-03/2008 die Feststellung der Mitgliedschaft eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit des Gemeinderates der Gemeinde

WEI/GR-12-03/2008 eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltstelle 5800.9870

WEI/GR-13-03/2008 den teilweisen Erlass der Grundsteuer B für das Jahr 2007

WEI/GR-14-03/2008 die Stundung der Grundsteuer B für das Jahr 2008

Abgelehnt wurden folgende Beschlüsse:

WEI/GR-15-03/2008 Vergabe der Grundlagenermittlung und Vorplanung für den Umbau eines Gebäudes

WEI/GR-16-03/2008 Beschluss über einen Erlass der Stundungszinsen

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau und den Ortsteilen Gnetsch und Klein-Weißandt

Soweit die Neufassung der Satzung einen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung liegenden Zeitraum erfasst, handelt die aufnehmende Gemeinde Weißandt-Görlau als Rechtsnachfolger anstelle der aufgenommenen Gemeinde (OT Gnetsch). Auf dieser Grundlage ist daher die Abrechnung der sog. Altmaßnahmen für den OT Gnetsch, deren Beginn vor dem 22.04.1999 liegt, möglich.

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.03.2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Weißandt-Görlau erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Herstellung“ ist Schaffung einer Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
4. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
5. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten sowie den Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
 - d) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - e) Randsteinen und Schrammborden
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - h) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a ff. BauGB gefordert wird.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er die Befugnis nicht einem anderen Organ übertragen hat.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der

- Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbstständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbstständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	20 %

- Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2
- | | |
|---|------|
| Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen | 20 % |
| Parkflächen (unselbstständige) | 60 % |
- Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen
- | | |
|--|------|
| Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung | 50 % |
| unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |
4. Bushaltestellen
- | | |
|--|------|
| | 20 % |
|--|------|
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)
- | | |
|--|------|
| | 60 % |
|--|------|
6. selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen
- | | |
|--|------|
| | 60 % |
|--|------|
7. Fußgängerzonen und Plätze
- | | |
|--|------|
| | 40 % |
|--|------|
- (5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
1. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 2. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 3. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 Meter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00

- bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
- cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. b) 0,04.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 15 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 6 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Straßenbeleuchtung

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss des Gemeinderates über die Aufwandsspaltung.

(4) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Gemeinderates. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

§ 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das

Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S.866).

**§ 10
Fälligkeit**

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

**§ 11
Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 12
Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs.1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach

Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), gilt in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1.174 m².

Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.526 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.526 m² herangezogen.

(3) Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden oder zu erheben sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke die überwiegend gewerblich genutzt werden. Die Differenz trägt die Gemeinde.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Weißandt-Görlau, den 25.03.2008


Bürgermeister



Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Bereich Quellendorf/Reupzig/
Weißandt-Görlau/Radegast**

05.05.2008 bis 13.05.2008
Frau Dipl.-Med. Graf, Radegast
Tel. 03 49 78/2 12 44
13.05.2008 bis 19.05.2008
Herr Dr. Försterling, Weißandt-Görlau
Tel. 01 63/6 79 52 86

Bereich Gröbzig

05.05.2008 bis 13.05.2008
Herr Dipl.-Med. Petri, Köthen
Tel. 0 34 96/51 00 34
13.05.2008 bis 19.05.2008
Herr Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

Mitteilungen

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Freitag, d. 23. Mai 2008** bietet die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie (AFU) e. V. die Möglichkeit in der Zeit **von 11.00 bis 12.00 Uhr in Gröbzig im Rathaus, Marktplatz 1**

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können. Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.
AFU e. V. *Mittweida*

Sprechtage der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechtage finden am
Dienstag, d. 06.05.2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 13.05.2008 von 15.00 bis 18.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

Die Gemeinde Görzig gibt bekannt

„Der Festumzug zur 1035-Jahrfeier und die geplanten Höhepunkte am 4./5. Juli 2008 fallen aus.“

Der Gemeinde ist es nicht möglich, diese Veranstaltungen finanziell abzusichern. Das Festkomitee, vertreten durch Herrn A. Finsch und Herrn F. Klimmer, möchte sich bei allen in Görzig, Reinsdorf und den umliegenden Gemeinden bedanken, die bereit waren diesen Tag als Höhepunkt zu gestalten. Dank gilt auch den ersten Sponsoren Frau Meurer vom Hof Pfaffenndorf, dem Autohaus Jarski, Herrn Klimmer vom KSD Kanal - Schacht - Dienstleistungen, der Fleischerei Broda, der Bäckerei Schäfer, der Sparkasse Köthen und Werndl Optik in Köthen. Wir sind uns sicher, dass weitere Personen aus Görzig und Umgebung als Sponsoren aufzutreten wären, wenn sie, wie für Monat April 2008 geplant, angesprochen worden wären. Diese Mitteilung stimmt uns sehr traurig und sie tut uns auch leid. Besonderen Dank den vorerst 240 namentlich bekannten Personen, ohne die Gäste aus Reppichau und der FFW Görzig, die den historischen Festumzug mit Leben erfüllen wollten und entsprechende Vorbereitungen trafen.

I. A. F. Klimmer

A. Finsch

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Donnerstag, dem 15. Mai 2008

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Freitag, der 2. Mai 2008

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: h Schroeder@suedliches-anhalt.de

Vereine

6. Pfingstturnier im Kleinfeldfußball VfB Borussia Görzig 11.05.2007 von 13.00 Uhr bis Ende offen



Programm:
8 Mannschaften kämpfen um den Pfingstpokal.

Teilnehmer : Männermannschaft VfB Borussia Görzig
A Junioren VfB Borussia Görzig
Schalke 04 – Fanclub Edderitz Pokalverteidiger
HSV – Fanclub Görzig
Kultur – u. Feuerwehrverein e.V. Reinsdorf
Görziger Bau-Sanierungs-Verwaltungs GmbH Görzig
Brauser Schornstein u. Kaminsysteme Zörbig
Landfleischerei Broda Rieda

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Vorrunde
17.15 Uhr Spiel am Platz 3
17.45 Uhr Spiel am Platz 1
18.00 Uhr

Siegerehrung vom Turnier u. Torwandschießen.
Folgender Wettbewerb ist vorgesehen u. wird mit Geld u. Urkunde belohnt:

Erwachsene: Torwandschießen
Torwandschießen aller Mannschaften

Nach Abschluss und Prämierung sämtlicher Spiele ab 20.00 Uhr
öffentlicher Tanz, mit Musik aus den 80er Jahren, Schlager, Oldies, Rock
u. Pop, bei freiem Eintritt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Steak u. Bratwurst vom Grill u. dazu Hasseröder Bier; am Nachmittag
Kaffee u. Kuchen.

Einladung zum Tag der offenen Tür

Der Bürgerverein „Alte Mühle Libehna“ lädt ein zum Tag der offenen Tür. Anlässlich des 14. Deutschen Mühlentages ist am **Pfingstmontag, dem 12.05.2008 in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr** die historische Bockwindmühle Libehna für Besucher geöffnet.



Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

„Kleene Pfingsten“ in Quellendorf

Der Dorfclub Quellendorf e. V. lädt vom **16.05. bis 19.05.2008** recht herzlich zum Dorffest ein!!

Freuen Sie sich auf viel Unterhaltung und Spaß für Groß und Klein. Geplant sind neben dem Fackelumzug, Maien ausfahren, Preiskegeln und der musi-



kalischen Umrahmung auch ein Kinderflohmarkt, eine Oldtimerparade, orientalische Tanzeinlagen und auch die Double von Claudia Jung und Andrea Berg werden für Abwechslung sorgen. Samstag und Sonntag finden auch parallel zum Dorffest auf dem Sportplatz das Reit- und Springturnier auf dem Reitplatz in Quellendorf statt. Am Samstagabend dürfen sich auch die eingefleischten Fans auf Tänzchenteen freuen.

Der genaue Veranstaltungsplan wird in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

Der genaue Veranstaltungsplan wird in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

Auf zum Dorffest nach Scheuder

Vom 16. Mai bis 18. Mai 2008 lädt der Heimatverein Scheuder alle Gäste aus nah und fern zum alljährlich stattfindenden Dorffest ein. Folgendes Programm wird geboten:

16. Mai 2008

- Maien holen

17. Mai 2008

- 20.00 Uhr Disco mit Maik für Jung und Alt

18. Mai 2008

- ab 12.00 Uhr Preiskegeln, Schießen, Darts, Quadfahren u. a.
- 13.00 Uhr Ringreiten
- ab 14.30 Uhr Buntes Programm mit der Akkordeongruppe aus Hinsdorf und den „Lustigen Anhaltinern“
- 15.00 Uhr Kaffeezeit mit selbst gebackenen Kuchen



Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Alle Veranstaltungen finden im Park statt. Anmeldungen zur Teilnahme am Ringreiten nimmt Herr V. Richter, Dorfstraße 44b, 06386 Scheuder (Telefon 03 49 77/2 13 71) entgegen.

Familien-Wochenende am Edderitzer See vom 1. bis 3. Mai

Am 1. Mai ist in diesem Jahr zwar „Männertag“, trotzdem soll er bei uns ein Tag für die ganze Familie sein. Zur Eröffnung des neuen Informations- und Sanitärgebäudes am See und zum Beginn der Badesaison 2008 wurde ein buntes Programm vorbereitet.



Donnerstag, 1. Mai

9.00 Uhr:

- * Besuch der Ausstellung im Informationsgebäude
- * Besichtigung des geologischen Lehrgartens
- * Eröffnung des Strandcafés mit reichhaltigem Angebot an Speisen und Getränken, leckerem Kuchen und Eisspezialitäten



- * Musik aus der „Tonkassette“
- * Kinderspaß auf der Hüpfburg
- * Kutschfahrten durch den Fahr- und Reithof Piethen

- * Kinderspiele mit der Freiwilligen Feuerwehr Edderitz
- * Nutzung der Beach-Volleyballplätze

15.00 Uhr:

- * Buntes Programm der Edderitzer Kindertagesstätte „Sonnenschein“ und der Musikschule „Fröhlich“

Freitag, 2. Mai

19.00 Uhr:

- * Maientanz für Jung und Alt mit der Diskothek „Hendrik“ aus Halle
- * Überraschung zu nächtllicher Stunde

Sonnabend, 3. Mai

20.00 Uhr:

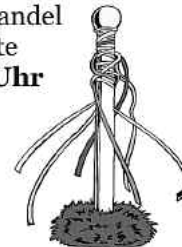
- * „Ton aus Strom“, Diskonacht nonstop mit 4 DJs
An allen Tagen steht ein Festzelt zur Verfügung. Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Herzlich laden ein

Pächter Christian Madl, Gemeinderat und Verein „Edderitzer Land“ e. V.

Auf zum Maibaumsetzen nach Werdershausen

Der Heimat- und Gesangverein Werdershausen und das Team vom Getränkehandel „H. Schön“ erwarten ihre Gäste **am 1. Mai 2008 um 10.00 Uhr auf der Festwiese.**



Was ist los?



Fußballfreundschaftsturnier um den Wanderpokal

Kaffee und hausgebackener Kuchen sowie heiße Waffeln

leckere Speisen aus der Gulaschkanone und vom Grill

und außerdem feiern wir mit Wein, Schnaps und Bier **Männertag**



Schulnachrichten/Kindergärten

Einladung zum Tag der offenen Tür

Wann:	24.05.2008
Beginn:	10.00 Uhr mit einem Programm aller Kinder
Motto:	„Mein Freund der Baum“
Wo:	Kita „Pumuckl“ in Gröbzig
Wer:	alle interessierten Bürgerinnen und Bürger jeden Alters
Ende:	13.00 Uhr



Tag der offenen Tür

Wo: Kita „Wichtelland e. V.“ Libehna
Am: 09.05.2008 ab 15.00 Uhr

Bei Kaffee, Kuchen und guter Laune können Sie sich unsere neu renovierte Kita ansehen. Ihre Kinder können einen schönen Nachmittag erleben.



„Kannst du nicht war gestern.“

Unter diesem Motto führte der Hort Quellendorf vom 11. - 14.03.08 ein zirkuspädagogisches Projekt durch. Das Ziel dabei war, die Gemeinschaft der Kinder, die gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft untereinander zu fördern, die Kinder zu motivieren, die Stärken in sich zu entdecken, Grenzen zu erleben und zu überwinden, Selbstbewusstsein zu stärken und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Bei der Durchführung dieses Projektes unterstützten uns zwei erfahrene Zirkuspädagogen vom Kinder- und Jugendzirkus „Zapp Zarap. An zwei Nachmittagen lernten die 51 Hortkinder alles, was zum Zirkus gehört: Leiterakrobatik, Zauberei, Clownerie, liegen und treten auf einem Nagelbrett, Seiltanz, Feuerspucken u. v. m.

Am Freitagnachmittag hieß es dann „Manege frei“. Es gab zwei einstündige Vorstellungen, zu denen die Eltern, Großeltern, Verwandte und Bekannte eingeladen wurden. Die Hortkinder zeigten ihr Können und ließen die Zuschauer an ihrem Spaß teilhaben. Alle wuchsen über sich hinaus mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie erworben hatten. Aber die Durchführung dieses Projektes wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung von regionalen Betrieben, Eltern und Praktikanten.



Deshalb möchten wir uns auf diesem Wege bei Frau Aleithe, der APH Hinsdorf, der Quellendorfer und Zehbitzer Agrar AG, Orbita-Film GmbH Weißandt-Görlzau und der Bauservice GmbH Friedrich für die finanzielle Unterstützung bedanken. Weiterhin gilt unser Dank Frau Fraas, Frau Gotsch, Frau Krebs, Frau Katte und Starkes Einkaufsmarkt, die uns bei der Vorbereitung der Veranstaltungen unterstützten und während der Veranstaltung eine große Hilfe waren.

Die Kinder und Erzieherinnen Hort Quellendorf

Verschiedenes

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehmitz in der Gaststätte Vogel am

Dienstag, d. 13.05.2008, 18.00 Uhr

statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein

die deutsche Verkehrswacht und die Gemeinde Zehbitz.



Anhalt-Bitterfelder

FRAUENCAFÉ

Samstag, 24. Mai 2008 • Stadthalle Zerbst/Anhalt

Informieren, austauschen – dabei sein

- Informationsbörse für Frauen
- mit Gesprächen zwischen Frauen der Geschichte und Gegenwart
- mit Musik, Gesang und Tanz

u.a. orientalische Tanzgruppe „Harissa“, Köthen
Judith Herrmann – Gesang u. Klavier, Bitterfeld-Wolfen
Tanzclub Zerbst e.V.

Sonabend, 24. Mai 2008,
Stadthalle Zerbst/Anhalt
Beginn: 18.00 Uhr
Eintritt: 3 EUR (incl. Kaffee und Kuchen)

Kartenvorverkauf
Köthen: Bürgeramt Landkreis, Stadlinformation
Bitterfeld-Wolfen: Bürgeramt Landkreis, Frauenzentrum Wolfen,
Stadt- und Tourismusinformation OT Bitterfeld
Zerbst: Bürgeramt Landkreis

Voranstellen
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Gleichstellungsamt
Tel.: 09923 / 70.21.29

TeilnehmerInnen sind u.a.:

- „frauen-macht“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Unternehmerinnenstammtisch Bitterfeld-Wolfen
- Frauenhäuser Wolfen und Köthen
- Landfrauengruppe Nutha
- Koordinierungsstelle für Selbsthilfegruppen in Zerbst
- Lokales Bündnis für Familie in Anhalt-Bitterfeld
- „Zerbster Tafel“ und „Kindertafel“
- Arbeitskreis „Auf den Spuren von Frauenpersönlichkeiten entlang der Zerbster Stadtmauer ...“
- Gleichstellungsbeauftragte der Städte Köthen u. Bitterfeld-Wolfen sowie des Landkreises
- Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Zauber der Panflöte in Quellendorf

Am Mittwoch, dem 16. April um 19.30 Uhr war in der Quellendorfer Kirche der Meister der Panflöte zu Gast.

Mit seiner ganzen Leidenschaft für dieses Instrument, seiner inneren Verbundenheit zu seinem Heimatland, träumt, lacht und weint Constantin Motoi mit seinem Spiel. Es gelingt ihm immer wieder, mit seiner außergewöhnlichen Liebe zur Panflöte, tiefe Gefühle wie Sehnsucht, Wehmut aber auch sprühende Lebensfreude auszudrücken, aber auch Ruhe und Besinnlichkeit auf sein Publikum zu übertragen.

Unterstützt wird der Virtuose von Prof. Georg Nita, der die Klänge der Panflöte dezent an der Orgel begleitet. Zum Programm gehören neben eigenen Bearbeitungen Werke von Albinoni, Bach, Beethoven, Chopin, Händel und Schumann.



Constantin Motoi: „Mit meinem Herzen und meiner Seele, mit all meiner Kraft, werde ich versuchen, den ganz besonderen Ton zu finden, den nur ein Rumäne der Panflöte entlocken kann, dem Instrument seiner Ahnen, der Mutter der rumänischen Musik.“

Lutz-Michael Sylvester
Pfarrer

Badewannenrennen in Gnetsch

auf dem Dorfteich am 31.05.2008 um 14.30 Uhr anlässlich des Kinderfestes der Gemeinde Weißandt-Görlau

Mit einer eigenen oder einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Badewanne bzw. mit einem anderen schwimmfähigen originalen Objekt können Sie daran teilnehmen. Wenden Sie sich hinsichtlich der Teilnahme, des Bedarfs einer zur Verfügung gestellten Badewanne und bei Rückfragen an **Herrn Schuboth, Tel. 03 49 78/2 12 34**.

Dazu lädt der Ortschaftsrat Gnetsch ein.



Kinderfest

KINDER-SPEKTAKEL

der Gemeinde Weißandt-Görlau am 31.05.2008 in Gnetsch

ab 13.30 Uhr Akener Schiffsmodelle auf dem Dorfteich, Modellautos werden vorgeführt

14.00 Uhr Eröffnung des Kinderfestes

14.30 Uhr Badewannenrennen auf dem Dorfteich

15.00 Uhr Programm hinter der Kirche:

- Hüpfburg, Modell Schnappi (3 x 8m inkl. Rutsche) und Modell Clown (2,5 x 2,5 m)
- Kinderschminken mit professioneller Schminkerin, auf Wunsch werden Fotos zum Ausdrucken ins Netz gestellt
- Mal- und Bastelstraße, Fertigen von Kopfbedeckungen für geschminkte Kinder, wie z.B. für Indianer, Prinzessinen, Häschen, Clowns, Schmetterlinge u.v.m.
- Geräte- und Spielfläche mit kleinem Kindertrampolin, Rutsche, Stelzen, Wippen, Spielhaus, Bobby Cars, Torwand, Dosenwerfen
- Luftballons modellieren – tollste Figuren, hergestellt und verschenkt von Profihand, von Tieren über Blumen bis hin zu kleinen Motorrädern
- Bogenschießen und Speerschleudern auf dem Bolzplatz mit dem Anhaltischen Förderverein für Naturkunde und Geschichte e.V.
- Kerzengießen
- Glücksrad
- Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Kübelspritzen, Schlauchtegele
- Kinderdisco

18.00 Uhr zentrale Siegerehrung an der Kirche

Abendveranstaltung:

20.00 Uhr Disco mit DJ Felge (bis 01.00 Uhr)

gegen 21.30 Uhr Tanzeinlage des Karnevalklubs Görlau e.V.

23.00 Uhr Feuerwerk am Dorfteich

Für die Gastronomie sorgt die Gaststätte „Theatertreff“. Es gibt ein Angebot von selbstgebackenem Kuchen, Grillspezialitäten, Eis u.v.m.

Es lädt ein die Gemeinde Weißandt-Görlau und der Ortschaftsrat Gnetsch.

Flohmarkt in Fraßdorf

Wer Interesse hat sich mit einem Stand am **24.05.2008 auf dem Dorfplatz in Fraßdorf zu beteiligen**, der meldet sich bitte bis 12.05.2008 beim Bürgermeister der Gemeinde, Herrn Peine, Tel. 03 49 77/2 17 12 oder 0 16 34 54 49 79.

Veranstaltungsbeginn 14.00 Uhr

Es sind keine gewerblichen Stände zugelassen. Die Gemeinde Fraßdorf.

Impressionen vom Frauenabend in der Stadtbibliothek Gröbzig 02. April 2008



Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görlitz, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pliethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/6 25 98, Fax: 03 42 02/5 13 03
Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM



Übrigens, der nächste Frauenabend findet am 07. Mai 2008 statt

Jugendclub „crazy“ - das Freizeitdomizil für alle Heranwachsenden - Walkhoffring 1 in Gröbzig

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag: 14.00 - 20.00 Uhr

Die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Gröbzig bietet allen Heranwachsenden ab 11 Jahren ein umfangreiches Freizeitprogramm: Gesprächsrunden, Leseforen, Unterstützung bei Problembewältigungen, DVD und Fernsehnachmittage, Playstationspiele, Tischtennis-, Darts- und Billardausscheide, Koch- und Backkurse, Kreativ-, Bastel- und Gestaltungsangebote, Rätselnachmittage, Karten- und Gesellschaftsspiele, Zeitungsschau, Sport- und Fitnessangebote, Clubhöhepunkte, Feierlichkeiten zu bestimmten Anlässen, Ferienprojekte u. v. m.

Frühjahrswanderung

Alle Wanderfreunde aus Radegast und Umgebung
sind herzlich zu unserer Wanderung
am Sonntag, dem 4. Mai eingeladen.

Treffpunkt ist 13.30 Uhr auf dem Marktplatz
in Radegast. Die Wanderung beginnt 14.00 Uhr.



Mitglieder der Hegegemeinschaft
wandern mit uns durch
das schöne Fuhnetal.

Zum Verweilen nach der Wanderung laden die
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
in ihr Vereinshaus ein.



Hier werden Sie mit Kaffee, Kuchen
und Gegrilltem bewirtet.



Bestes Wetter, gute Laune und viel Vergnügen
wünscht das Freizeitzentrum

Prosigker Hexenfest 30. April

20.00 Uhr Eröffnung
21.00 Uhr Einmarsch der Hexen

Buntes Hexenprogramm

24.00 Uhr Ansprache des Teufels mit anschließender
Hexenverbrennung

Um die schönste Hexe von Prosigk wählen zu können, hoffen wir, dass sehr viele Hexen auf Besen, Feuerhaken, Ziegenböcken, Katzenschwänzen oder auch auf Menschen, denen sie unterwegs begegnen, daher geritten kommen!!!!



Einlass ab 19.30 Uhr
Eintritt: 3,50 €
(Kinder unter 1,20 Meter Größe Eintritt frei!)
Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

Es gastiert „Wiesner's Vergnügungspark“
Technik: Licht und Ton Service Prosigk

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de